

NATIONALPARK HOHE TAUERN

LEITBILD

(Beschluß des Nationalparkrates vom 10.08.1995)

Nationalparkrat: Landeshauptmann Dr. Hans Katschthaler, Vorsitzender
Bundesminister Dr. Martin Bartenstein, Stellvertreter des
Vorsitzenden
Landeshauptmann-Stv. Ing. Ferdinand Eberle
Landesrat Robert Lutschounig

Experten: Bgm. Johann Fleissner
Bgm. Leonhard Madreiter
Bgm. ÖR Ferdinand Oberhollenzer
Bgm. Ing. Dietmar Ruggenthaler
NR Harald Hofmann
Dipl. Ing. Erich Glantschnig
Mag. Peter Haßlacher
Bezirksbauernobmann Friedl Schneeberger
Hofrat Prof. Dr. Eberhard Stüber

Direktorium: Dipl. Ing. Harald Kremser, Vorsitzender
Dipl. Ing. Wolfgang Mattes
Mag. Peter Rupitsch
Dipl. Ing. Hermann Stotter

Ratssekretär: Dipl. Ing. Harald Kremser

Salzburg, 10. August 1995

Nationalpark Hohe Tauern

Leitbild

Einleitung:

- í Eingedenk der historischen Bedeutung zur Schaffung eines Nationalparkes in den Hohen Tauern in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg bis zur Unterzeichnung der Dreiländervereinbarung gem. Art. 107 B-VG von Heiligenblut am 21. Oktober 1971 durch die Landeshauptleute von Kärnten, Salzburg und Tirol feste Grundlagen für die Ausgestaltung des Nationalparks Hohe Tauern auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vereinbarungen zu schaffen,
- í entschlossen und in Bekräftigung des Zieles des Schutzes der Natur und der Pflege der Landeskultur sowie der Stärkung des Zusammenhaltes hat der Nationalparkrat beschlossen, ein gemeinsames Leitbild für den Nationalpark Hohe Tauern festzulegen.

Das Gebiet des Nationalparkes Hohe Tauern unterscheidet sich sehr wesentlich von anderen Nationalparks in Europa und der Welt. Die Verzahnung der großteils noch unberührten Natur- mit der durch die Arbeit der bergbäuerlichen Bevölkerung gepflegten naturnahen Kulturlandschaft garantiert den außergewöhnlich vielfältigen Artenreichtum von Tieren und Pflanzen mit einem geschützten Lebensraum. So steht die Sicherung der naturnahen Kulturlandschaft gleichrangig neben der Erhaltung der Naturlandschaft. Die überwiegend von privatem Grundeigentum, verbunden mit eigentumsgleichen Nutzungsrechten geprägte Gebietsstruktur und Größe des Schutzgebietes sind weitere, für die Entwicklung des Nationalparkes entscheidende und besondere Merkmale.

Das Gebiet des Nationalparkes Hohe Tauern ist aber auch ein Naturraum, der anderswo aufgrund seiner klimatischen, geologischen, hydrologischen und topographischen Verhältnisse sowie wegen seines Reichtums an Bodenschätzen erschlossen oder aber ausgebeutet worden wäre. Vielfältige Nutzungsansprüche und -absichten in der Vergangenheit, z. B. großtechnische Erschließungen zur Gewinnung von Strom durch Wasserkraft, von Gletschergebieten oder Öffnung der Hochgebirgstäler für den öffentlichen Verkehr standen in den letzten Jahrzehnten im Raum.

In den Hohen Tauern ist es jedoch gelungen, rund 1.800 km² des Ökosystems Hochgebirge, das entspricht etwa einer Fläche von ca. 4.000 km² in der Ebene, als für Österreich und Europa repräsentativen Naturraum in den Nationalpark einzubringen. Dabei galt der Grundsatz, zusammenhängende Landschaftseinheiten nicht durch Kompromisse an verschiedenen Nutzungsinteressen zu zerreißen, sondern charakteristische Ökosysteme in ihrer Gesamtheit und möglichst vollzählig in den Nationalpark Hohe Tauern zu integrieren. Der gesamte "Gletscherbach", als Einheit vom Gletscher bis ins Haupttal, ist dafür das einprägsamste Beispiel. Dem Nationalpark in Gestalt einer zusammenhängenden Großlandschaft wurde der Vorzug vor einem zusammengestückelten Schutzgebiet der außer Streit stehenden "Restflächen" gegeben.

Es grenzt aus heutiger Sicht an ein naturschützerisches und raumordnerisches Wunder, daß der Nationalpark Hohe Tauern über Ländergrenzen hinweg eine Fläche von rund 1.800 km² einnimmt. Vorerst mußte jedoch mit weit über 1000 Grundbesitzern das Einvernehmen für die geltenden Nationalparkgesetze und Grenzziehungen hergestellt und zahlreiche politisch hochbrisante Nutzungskonflikte entschärft werden.

Naturschutz hat in den Hohen Tauern Geschichte! Der Kampf um die Erhaltung der Gamsgrube samt Umgebung im Kärntner Teil der Glocknergruppe oder der Krimmler Wasserfälle im Salzburger Oberpinzgau zählen ebenso zu den Klassikern der österreichischen Naturschutzgeschichte wie der Erwerb von ausgedehnten Grundflächen in den Hohen Tauern durch Naturschutzorganisationen.

Der erste von der Nationalparkkommission Hohe Tauern zu Beginn der siebziger Jahre präsentierte Grenzziehungsentwurf brachte schließlich alle aktuellen Nutzungsansprüche insbesondere der Energie- und Tourismuswirtschaft an den Tag. Die allermeisten Projekte

konnten erfolgreich abgewehrt und damit ausgedehnte Flächen endgültig für den Nationalpark Hohe Tauern gesichert werden:

? aus dem Bereich der Energiewirtschaft:

Speicherkraftwerksprojekt Dorfertal/Matrei in Osttirol und Oberpinzgau/Hollersbach mit der Beileitung aller repräsentativen Gletscherbäche und der Errichtung hochgelegener Speicherseen (Dorfertal/Kals, Kratzenbergsee); weitere Ausleitung von Bächen aus der Schobergruppe im oberen Mölltal und im Raum Mallnitz für bereits bestehende Kraftwerke, ...

? aus dem Bereich der schitouristischen Erschließung:

Erschließungsprojekte in der Venedigergruppe in Osttirol mit dem Kernstück auf der Venediger Süd-West-Abdachung und im hintersten Obersulzbachtal und Krimmler Achental für den Gletscherschilauflauf, Erweiterung des Gletscherschigebietes Kaprun-Kitzsteinhorn gegen den Hocheiser, Erweiterung der Erschließung Uttendorf-Enzinger Boden-Weißsee in die Granatspitzgruppe, Erschließung des Schareck von Rauris bzw. Sportgastein aus; Erschließung des Hochalmkeeses für den Gletscherschilauflauf vom Maltatal aus, schitechnische Erschließung des Mallnitzer Tauerntales und der Greiweisen sowie des Bergertörls in Kals am Großglockner mit einer Aussichtsstraße von Kals in das Vorfeld der Pasterze in Heiligenblut, Erweiterung des Schigebietes am Staller Sattel in Richtung Almerhorn/Jägerscharte, ...

Die Ausführung dieser im Laufe der vergangenen Jahrzehnte erfolgreich abgewendeten Projekte hätten die Verwirklichung des Nationalparkes Hohe Tauern vereitelt. Die Verhinderung der Großprojekte und die Schaffung des Nationalparkes über Ländergrenzen hinweg mit gleichzeitigen Impulsen für die Regionalentwicklung werden mittlerweile als Lehrstück alpiner Raumordnungs- und Naturschutzprojekte bezeichnet.

Trotz der großen Hindernisse ist es den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol gelungen, auf 1.800 km² Fläche das Fundament für einen hochwertigen Nationalpark Hohe Tauern inmitten Europas zu legen. Mit Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung wurden nun verschiedene Programme und Konzepte für Informations- und Bildungsreinrichtungen, die alpine Kulturlandschaft, Almen, usw. umgesetzt. Die qualitative Verfeinerung und Umsetzung der Naturschutzziele ist die nächste große Herausforderung für den Nationalpark Hohe Tauern.

Präambel

Geleitet vom gemeinsamen Interesse der Länder Kärnten, Salzburg, Tirol und des Bundes am Schutz, der Entwicklung und Gestaltung des Nationalparkes Hohe Tauern;

im Bestreben, den bei der unter Schutz Stellung von Teilen der Hohen Tauern durch die Nationalparkgesetze der Länder erfolgten Zielsetzungen gerecht zu werden, nämlich insbesondere diesen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zum Wohle der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft für alle Zukunft zu erhalten und damit für die Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis vermitteln zu können;

in der Erkenntnis, daß die Erhaltung der Lebensgrundlagen der ortsansässigen Bevölkerung und die Stärkung der eigenständigen, auf die regionalen Gegebenheiten abgestimmten Entwicklung in der Nationalparkregion ein gemeinsames Anliegen darstellen, die es in Übereinstimmung mit den Zielen des Nationalparkes zu sichern gilt;

unter Berücksichtigung des gesamtstaatlichen Interesses am Nationalpark Hohe Tauern als Beitrag der Republik Österreich zur Erhaltung des Weltnaturerbes;

unter Respektierung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der Länder für Nationalparke bei gleichzeitiger Anerkennung, daß auch dem Bund bei der Sicherung der Schutzziele im Nationalpark Hohe Tauern wesentliche Verantwortung zukommt, und

unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen den Ländern Kärnten, Salzburg, Tirol und dem Bund über die Zusammenarbeit im Nationalpark Hohe Tauern vom 3. März 1994 bekennen sich die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol, sowie der Bund zu einem **gemeinsamen Leitbild für den Nationalpark Hohe Tauern.**

1. Definition:

Der **Nationalpark Hohe Tauern** ist ein großes, überwiegend natürlich erhaltenes Gebiet, das für gegenwärtige und künftige Generationen erhalten werden soll.

- * als Ökosystem im überwiegenden Teil von Menschen in seiner völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit nicht oder nicht nachhaltig beeinträchtigt wird;
- * den Schutz besonders eindrucksvoller und formenreicher für Österreich und Europa charakteristischer und historisch bedeutsamer Natur- und Landschaftselemente umfaßt;
- * Ökosysteme von besonderer, naturräumlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer und umweltpädagogischer und landschaftsästhetischer Bedeutung beinhaltet;
- * in dem die wirtschaftliche Ausbeutung und eine dem Schutzzweck widersprechende intensive Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen nicht zulässig sind, sowie
- * den Menschen zur Erbauung, verträglichen Erholung, Bildung, Kulturvermittlung und Forschung dienen kann, soweit dies der Schutzzweck erlaubt.

Diese Inhalte sollen gemäß den geltenden Nationalpark-Gesetzen im Einklang mit der Natur, Landschaft und Kultur erhalten werden und Vorbild für die weitere Entwicklung in der Nationalpark-Region und darüberhinaus sein.

Für die Nationalpark-Region, die sich im Sinne einer ökologisch und sozial verträglichen Raumnutzung zur Verbesserung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung entwickeln soll, sind unter Einbeziehung der ortsansässigen Bevölkerung regionale Entwicklungspläne gemäß den jeweiligen Raumordnungsgesetzen zu erstellen. Dabei ist auf das Nationalpark-Leitbild Bedacht zu nehmen.

2. Ziele:

Auf Grundlage der Ziele gemäß den geltenden Nationalparkgesetzen sind insbesondere hervorzuheben:

- * Schutz der repräsentativen, natürlichen und landschaftsästhetischen wertvollen Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung;
- * nachhaltige Sicherung der freien, natürlichen Entwicklung der Ökosysteme sowie der biogenetischen Ressourcenvielfalt vor allem zum Zwecke des Naturschutzes, der Wissenschaft und Forschung;

- * Erhaltung des Gebietes für Bildung, Umwelterziehung, naturverträgliche Erholung und Forschung, soweit dies dem Schutzzweck entspricht.

Den verbindlichen Zielsetzungen und deren erfolgreicher Verwirklichung kommt vorrangige Bedeutung zu. Dabei wird der Akzeptanz des Nationalparkes durch die einheimische Bevölkerung sowie den Zeitfaktor als Voraussetzung für eine dauerhafte Verwirklichung der Zielvorstellungen und der Anerkennung durch den Europarat, die IUCN und UNESCO eine besondere Bedeutung zugemessen.

3. Organisatorische Verantwortung:

Rechtlicher Schutz:

Harmonisierung der Nationalparkgesetze unter Einbeziehung der gesetzlich eingerichteten Gremien gemäß der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung und unter Berücksichtigung der regionalspezifischen ökologischen, kulturhistorischen und sozio-ökonomischen Gegebenheiten.

Materielle Sicherung:

Beteiligung der Länder und des Bundes durch Bereitstellung von Grund und Nutzungsverzicht auf der Basis angemessener Entschädigungsansprüche bei Nutzungsentgang sowie gegebenenfalls Einbeziehung privater Grundflächen und Vorsorge für Entschädigung für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte.

Politische Verantwortung:

Durch die Nationalparkorgane der Länder sowie den Nationalparkrat in Bezug auf die Sicherung des Schutzes und der koordinierten Gesamtentwicklung gemäß Art. 15 a B-VG-Vereinbarung vom 03.03.1994.

4. Teilziele:

4.1 Schutzgebietsmanagement:

Außenzone:

Förderung der biogenetischen Artenvielfalt und Pflege der Kulturlandschaft; Erschließung und Betreuung für Bildungsaufgaben und Naturerleben, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

Kernzone:

Förderung der freien natürlichen Entwicklung.

Sonderschutzgebiete:

Förderung des Ablaufes der natürlichen Prozesse vor allem durch die Vernetzung von Außen- und Kernzone.

4.2 Infrastrukturmanagement:

Instrumente einer koordinierten und nationalparkkonformen Gesamtentwicklung und zur Besucherlenkung im Sinne der Zielsetzungen gemäß Punkt 2. Grundlage dafür ist der Managementplan bzw. Fachplanungen.

4.2.1 Besucherlenkung:

Maßnahmen der Besucherlenkung in Abstimmung mit dem Alm- und Alpinwegesystem

Erhaltung und Verbesserung des Wanderwegesystems und Beschilderung:

Unterstützung von zielgruppenangepaßten Maßnahmen mit nationalparkgerechter Ausstattung (gegebenenfalls Vernetzung von Rundwanderwegen) und Beschilderung, u.a. als Teil der Besucherlenkung.

4.2.2 Beherbergungsmöglichkeiten:

Schutzhütten:

Erhaltung und Verbesserung der den Zielgruppen (Bergwanderer, Bergsteiger, Schüler, Exkursionsteilnehmer) angepaßten Unterkünfte sowie Verbesserung einer nationalparkgerechten Ver- und Entsorgung.

4.2.3 Bildung:

Entwicklung eines Nationalpark-Bewußtseins und Förderung der Umwelterziehung, Wissensvermittlung für z. B. einheimische Schüler, Besucher und andere Zielgruppen

4.2.3.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung:

Einrichtung der Nationalparkakademie in der Nationalparkregion mit dezentraler Vernetzung und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit bestehenden Bildungseinrichtungen, wissenschaftlichen Institutionen sowie Naturschutz- und Alpinvereinen.

4.2.3.2 Bildungsprogramme:

Ausarbeitung und Verwirklichung von Zielgruppen spezifisch den Bildungsprogrammen mit dem Schwerpunkt Umwelterziehung und besonderer Berücksichtigung der Schulen, Jugendgruppen, Alpin- und Naturschutzvereine und Familien. Vorsorge für Behinderte durch besondere Programme, Einrichtungen und Betreuung.

4.2.3.3 Besucherbetreuung:

Persönliche Betreuung als erfolgversprechendste Methode in der naturkundlichen Bildungsarbeit. EDV-unterstützte Koordinierung des in den Gemeinden vorhandenen Angebotes (z. B. Wanderungen, Exkursionen, Bergführer, Museumsführungen, Vorträge usw.).

4.2.3.4 Nationalparkwarte:

Besucherbetreuung (z. B. durch Information und Aufsicht) durch eine adäquate Anzahl von höchstqualifiziertem fachlich ausgebildeten und engagiertem Personal im Bereich der Nationalparkgemeinden für Vorträge, geführte Wanderungen und Exkursionen im Nationalpark sowie Forschungshilfe und Betreuung der nationalparkeigenen Infrastruktur, usw. Die Nationalparkwarte können durch bestausgebildete und qualifizierte VolontäreInnen unterstützt werden.

4.2.4. Informationseinrichtungen:

4.2.4.1 Nationalpark-Besucherzentren und Informationsstellen:

Schaffung von je einem Nationalparkbesucherzentrum pro Region und dezentralen Nationalpark-Informationsstellen zur Entwicklung eines Nationalparkbewußtseins und Förderung der Umwelterziehung, Wissensvermittlung an Einheimische und Besucher, insbesondere Schüler und darüberhinaus andere Zielgruppen.

4.2.4.2 Bildungs- und Erholungseinrichtungen:

Qualitative Verbesserung des Angebotes und umweltschonende Ausgestaltung sowie unter besonderer Berücksichtigung der behindertengerechten Ausstattung.

4.2.4.3 Lese- und Informationsstellen:

Unterstützung durch Bereitstellung nationalparkbezogener Bücher, Broschüren und sonstiger Informationsmaterialien als Beitrag zur Umwelterziehung und Verbreitung der Nationalparkidee.

4.2.4.4 Biotopbezogene Lehrwege:

Nationalparkgerechte Ausgestaltung zur Vermittlung der Themen "Natur" und "Kulturlandschaft" sowie "Alpinökologie".

4.2.4.5 Ausweisung von Exkursionsflächen:

Erweiterung des Angebotes "Naturerleben" an ökologisch belastbaren und naturkundlich interessanten Gebieten, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

4.2.4.6 Publikationen:

Fortsetzung bzw. Ergänzung der Themenbereiche Natur und Kultur des Nationalparkes Hohe Tauern bzw. der Nationalpark-Region (z. B. Reihe Wissenschaftliche Mitteilungen, Wissenschaftliche Schriften, Naturführer zum Nationalpark Hohe Tauern, Kulturführer etc.)

4.2.5 Zubringerdienste:

4.2.5.1 Öffentliche Verkehrsmittel:

Ideelle Unterstützung zur Förderung der Koordination der Öffentlichen Verkehrsmittel (Information, Fahrplan- und Tarifgestaltung). Erstellung von Pilotstudien und Beiträgen zur Umsetzung von Modellvorhaben.

4.2.5.2 Pendelbus, Taxi, Kutschen usw.:

Förderung der Einsätze von umweltschonenden Fahrzeugen (Lärm, Abgase) und koordinierte Organisation der Zubringerdienste.

4.2.6 Rettungswesen:

Zusammenarbeit mit den örtlichen Bergrettungseinsatzstellen.

4.3 Biotop- und Wildtiermanagement:

Maßnahmen zur Wildstandsregulierung:

Schutz gefährdeter Wildtierarten und Erreichung einer die Schutzwalderneuerung nicht behindernden Wilddichte (gesamtökologische Beurteilung!)

Waldpflegemaßnahmen:

Förderung natürlichen bzw. naturnahen Waldtypen und Bemühung zur Trennung von Wald und Weide;

Almpflege:

Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft, der Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten, Förderung zur Sicherung bodenständiger Haustierrassen und kulturgeschichtlich wertvoller Anlagen. Vorsorge für die hierfür erforderliche Infrastruktur sowie die sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen gemäß den regionalspezifischen Richtlinien;

Biotopsicherung und Gestaltung:

Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten; Ausführung gegebenenfalls gegen Entschädigung, Ankauf oder Anpachtung;

Wiedereinbürgerung ausgestorbener Wildtierarten:

Wiedereinbürgerung nach Prüfung der jeweils relevanten, aktuellen ökologischen Voraussetzungen sowie Entwicklung eines ökologischen Bewußtseins, das sicherstellt, daß auch von selbst einwandernde, ausgerottete Wildtierarten in allen Bevölkerungskreisen akzeptiert werden.

Pflege von Natur- und Landschaftsdenkmälern:

Erhaltung des Natur- und Kulturerbes;

Behebung von Landschaftsschäden:

Verbesserung des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der ökologischen Notwendigkeiten.

4.4 Wissenschaft und Forschung:

Nutzanwendungen der Forschungsergebnisse zum Wohl des gesamten Naturhaushaltes, der Bevölkerung und der Nationalparkregion; Vorbereitung der Bildungs-, Seminar- und Fortbildungsarbeit. Dokumentation, Analyse und Auswertung durch das TAGIS (Geografisches Informationssystem).

4.4.1 Grundlagenforschung:

Bestandsaufnahme und Erforschung der charakteristischen Naturraumelemente, Funktion des Ökosystems, Einfluß des Menschen zur Erreichung der Nationalparkziele.

4.4.2 Forschungsflächen:

Vernetzung der Bestandsaufnahme und Erforschung der charakteristischen Naturraumelemente; Dauerbeobachtung bzw. Monitoring von ökologischen Umweltveränderungen, Auswertung, Vergleiche und Nutzenanwendung der Ergebnisse.

5. Realisierung:

5.1 Nationalpark-Managementplan:

Erstellung und Verwirklichung gemäß Punkt 4 Teilziele und unter Bedachtnahme auf die Ziele für die Nationalpark-Region mit der erforderlichen materiellen und personellen Ausstattung in gemeinsamer Verantwortung mit den privaten Rechtsträgern und deren Entscheidungsorganen der Länder (Nationalparkfonds).

5.2 Zonierung:

Kernzone (Natur- bzw. Wildniszone) und Außenzone (Bewahrungs- bzw. Kulturzone). Die Kernzone muß flächenmäßig überwiegen, wobei die Verzahnung zwischen Natur- und naturnaher Kulturlandschaft (Außen-/Bewahrungszone) zu berücksichtigen ist. Die Einbindung der Kulturlandschaft (Außenzone) in den Nationalpark dient zur Erhaltung der genetischen Ressourcenvielfalt und erfordert die nachhaltige naturschonende Nutzung und Pflege. Sie ist auch von wissenschaftlicher, umwelterzieherischer und erholungsbezogener Bedeutung und kann naturverträglich erschlossen werden. Die Gestaltung, Pflege und Entwicklung ist im Rahmen der Nationalparkziele zu gewährleisten.

5.3 Finanzierung:

Im Hinblick auf seine nationale und internationale Bedeutung wird der Nationalpark Hohe Tauern nach Maßgabe der jährlichen Landes- bzw. Bundesvoranschläge durch Zuwendungen in gleicher Höhe gefördert. Förderungen sind nur für Maßnahmen, die dem Leitbild entsprechen, zu gewähren. Darüber hinaus verstärkte Projektfinanzierung durch den Verein der Freunde des Nationalparkes Hohe Tauern, sonstige Sponsoren und Einnahmen zur Deckung der Selbstkosten.

5.4 Nationalparkverwaltung:

Erfolgt durch die in den Ländern eingerichteten Rechtsträger und Organe auf Grundlage der jeweiligen Nationalparkgesetze. Die Personalpolitik zielt auf einen kleinen, hochqualifizierten Personalstand sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Institutionen, die aufgrund ihrer schwerpunktmäßigen Tätigkeit einen Beitrag zum Nationalpark leisten können, die Vergabe von Arbeiten an bestqualifizierte Dritte und den Einsatz von Saisonpersonal ab.

5.5 Geltungsbereich und Erfolgskontrolle:

Das Leitbild wird für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgelegt und ist bei Bedarf zu ergänzen. In jährlichen Tätigkeitsberichten ist die Einhaltung bzw. Verwirklichung des Leitbildes zu gewährleisten. Die Fortschreibung des Leitbildes ist rechtzeitig vorzunehmen, um eine kontinuierliche Entwicklung sicherzustellen.

<u>Redaktion:</u>	Grundkonzeption und Gesamtedaktion:	Dipl.-Ing. Harald Kremser
	Einleitung:	Mag. Peter Haßbacher
	Korrekturbeiträge:	Bgm. Johann Fleissner
		Bgm. ÖR Ferdinand Oberhollenzer
		Bgm. Ing. Dietmar Ruggenthaler
		Dipl.-Ing. Brugger
		Dipl.-Ing. Eisank
		Herr Krammer
		Mag. Kurzthaler
		Dipl. Ing. Wolfgang Mattes
		Mag. Peter Rupitsch
		Dipl. Ing. Staffl
		Dipl. Ing. Hermann Stotter
		HR Prof. Dr. Eberhard Stüber
		Dipl. Ing. Maria Tiefenbach
		Bgm. Unterweger
		Dipl. Ing. Winkler

Salzburg, 10.08.1995

Dipl. Ing. Harald Kremser

Ratssekretär